

Zeitblatt
17.10.1918

Gerichtssaal. Der Mordprozess gegen Dr. Adler.

Erster Verhandlungstag.

Vor einem zahlreichen Auditorium, das nicht nur die unteren Ränge, sondern auch die Gallerie des Schwurgerichtssaales füllte, begann heute um 9 Uhr vormittags vor dem Ausnahmegericht unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Hofrat v. Seidl der auf zwei Tage anberaumte Prozess gegen den Mörder des ehemaligen Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh, Dr. Friedrich Wolfmann Adler. Die Anklage, die dem Beschuldigten das Verbrechen des Mordes zur Last legt, wird vom Ersten Staatsanwalt Hofrat Dr. Ritter v. Söpler vertreten. Als Verteidiger fungiert Dr. Gustav Garpner.

Die Anklage.

Wegen Mordanschlags.

Die Staatsanwaltschaft erhebt gegen Dr. Friedrich Adler die Anklage: Dr. Adler habe am 21. Oktober 1918 in Wien gegen Dr. Karl Grafen Stürgkh in der Absicht, ihn zu töten, durch Abgabe von vier Revolvergeschossen tötliche Wunden auf eine solche Art gebracht, daß daraus dessen Tod erfolgte. Hierdurch habe Dr. Friedrich Adler das Verbrechen des Mordanschlags nach § 184 und 185 St.G. begangen und sei nach § 188 zu bestrafen.

Die Anklageschrift erzählt zunächst von unseren Referrern wohl noch erinnerlichen äußeren Gange der Mordtat im Hotel Reich & Schön und fährt dann fort:

Dr. Adlers „Erklärungen“ in der Untersuchungshaft. Der Beschuldigte hat für seine Darlegung vor dem Untersuchungsrichter die Bezeichnung „Verteidigung“ ausdrücklich abgelehnt. Er habe im Strafgericht niemals eine Rechtsinstitution gesehen, sondern nur ein Gewaltmittel der Herrschenden, das sie zur Unterdrückung des Volkes verwendeten. Aus seinen sehr ausführlichen „Erklärungen“, als solche will er seine Verantwortung angesehen wissen, geht hervor, daß Adler schon seit Beginn des Jahres 1918 mit dem Gedanken an ein Mordattentat umging. Die Personen, gegen die es gerichtet werden sollte, wechselten im Laufe der Zeit. Auch trat der Plan zeitweise in den Hintergrund seiner Überlegungen, wenn die politischen Verhältnisse einen ihm genehmeren Fortgang zu nehmen schienen, zumal aber in jenen Zeitabschnitten, in denen seine Absichten, Österreich zu verlassen und sein Tätigkeitsgebiet nach der Schweiz oder dem Deutschen Reich zu verlegen, greifbare Formen annahm. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 will Dr. Adler zur Entscheidung gekommen sein, daß der österreichische Ministerpräsident der geeignete Gegenstand seines verbrecherischen Planes darstelle.

„Der psychologische Moment gekommen.“ Am 20. Oktober hatte er den unüberwindlichen Entschluß zur Tötung des Grafen Stürgkh gefaßt. An diesem Tage erhielt Dr. Adler die Mitteilung, es sei die Abhaltung einer für den 28. Oktober anberaumten Versammlung, deren Einberufung

Bürgerlichen Parteien angehört, unterjagt worden. Als Urheber dieses Verbotes sah Adler den Ministerpräsidenten an und nun hielt er den „psychologischen Moment“ für seine Tat gekommen. Er verneinte, dieser Zeitpunkt werde seinen Kreis des Verständnisses für seine Tat vermindern.

Die Mordtat — eine „Demonstration“.

Die Ermordung des Ministerpräsidenten begünstigt Dr. Adler als „Demonstration“. Diese Angelegenheit sollte einmal der Welt die österreichischen Zustände aufzeigen; damit meine er jene Beschränkungen und Zwangsmassregeln, die infolge des Krieges getroffen worden waren. Zum anderen sollte mit dem Mord der sozialdemokratischen Partei ihre feige Haltung vor Augen geführt werden, da sie jede Bekämpfung dieser Ausnahmeverordnungen unterlassen hatte. Endlich sollte die Tat als Warnung an die „Herrschenden“ in Österreich, aber auch in allen anderen Staaten, dienen, mit weiteren herabsetzenden Maßnahmen, anzuweichen „Hebergriffen“, fortzufahren. Friedrich Adler bekennt sich anarchoistisch im alten Sinne zu sein. Wären jene Anschauungen über die Ziele von denen der Anarchie verschieden sein, über die erlaubten Mittel zur Durchsetzung ist er mit den Anarchisten der alten Schule eines Sinnes. Die Verwerflichkeit des Mordes als politisches Kampfmittel kann unter Bestehen in einem geordneten Staatswesen nicht Gegenstand von Erörterungen sein. Aber die Frage nach dem Entstehen des Mordplanes und seinem Verlaufe bis zur Vollendung der Tat wäre nicht gelöst, wären die persönlichen Erlebnisse des Täters ununterbrochen geblieben.

Das Verbrechen des Täters.

Friedrich Adler hat nach Beendigung des Mittelschulunterrichtes ständig im Auslande, hauptsächlich in der Schweiz, gelebt, wo er auch seinen akademischen Grad erlangte. Dort stand er von Beginn an in steter und inniger Verbindung mit Anführern aller Parteischattierungen aus allen europäischen Staaten. Den russischen Sozialistenkreisen entkam nicht seine Lebensgefährlichkeit. Als er nach zwölfjähriger Abwesenheit im Jahre 1911 wieder nach Österreich kam, hatte er seine wissenschaftlichen Pläne aufgegeben. Damals, 32 Jahre alt, hatte er die Entscheidung getroffen, hier seinen Fuß zu fassen. Er erwiderte seine Lebensaufgabe fortan darin, seine ganze Kraft in den Dienst der Arbeiterpartei zu stellen, und wurde Sekretär der deutschen sozialdemokratischen Partei in Österreich.

Geschichtliche Lebensläufe.

Schon am 5. August 1914, nach dem Bekanntwerden der Haltung der deutschen sozialdemokratischen Partei in der denkwürdigen Sitzung des deutschen Reichstages vom 4. August, hatte Adler das Gefühl des Scheiterns seiner ganzen Lebenspläne und Lebensaufgabe. Wie der allen gemeinsame Wille zum Schutze des Vaterlandes alle Kräfte des Reiches geeinigt, die politischen Gegensätze gelöst hatte, ist ihm, dem in jahrelanger Abwesenheit jegliches Vaterlandsgedühl verloren gegangen ist, unfaßbar und erhebt ihn tief. Das ist nicht weiter verwunderlich, hat er ja alle Schlagworte der feindsüchtigen Presse über die österreichischen Zustände aufgenommen, alle von Feindeseite flammenden Entstellungen und Lügen wahr und kritisch los sich zu eigen gemacht. Im Verhör entwirft er ein über alle Maßen gehässiges Herrbild, das die Gelassenheit des wissenschaftlichen Arbeiters völlig vermissen läßt.

„Die Schande der österreichischen Sozialdemokratie.“

Aber kaum weniger heftig sind seine leidenschaftlichen Angriffe gegen die sozialdemokratische Partei. Während ich bis jetzt, sagt er im Verhör vom 27. Oktober, von der Schande der Herrschenden in Österreich gesprochen habe, bin ich jetzt genötigt, zu sprechen von jenem Teil der Schande, der die Sozialdemokratie in Österreich betrifft. Er verteidigt sich zur Behauptung, die Partei habe im Sinne der Aufstellung der Kriegskriegsleidenschaft gewirkt. Veröffentlichungen der Parteipresse werden mit der Bezeichnung „patriotische Erzeugnisse“ gekennzeichnet. Einen der bedeutendsten Führer der Partei, dem er sich politisch noch am nächsten glaubte, läßt er fallen und beschimpft ihn auf das erbitterteste, weil sich dessen Internationalismus als „Mißverstehtum“ entpuppt hat. Seit Kriegsbeginn ist die Tätigkeit Adlers ein ununterbrochener leidenschaftlich geführter Kampf gegen die österreichische sozialdemokratische Partei, ihre Führer und ihre Presse. Und wiewohl er seine Geschäfte im Parteisekretariat bis zum Schluß fortführte, sah er sich seit dem Sommer vorigen Jahres nicht mehr als der Partei angehörend an.

Politisch vereinfacht.

Die Ambüts Adlers blieben beateilichermesse nicht unbeanwortet; er mußte sich heftige und entschiedene Zurückweisungen gefallen lassen. So kam es eigentlich ganz von selbst, daß alle Parteifreunde allmählich von Adler abtraten und er auch die letzten persönlichen Anhänger verlor. Sein Verhör am 28. Oktober schließt er mit den Worten: „Keiner von da, mit dem ich meine Auffassung in allen ihren Konsequenzen auch nur hätte besprechen können; ich stand also tatsächlich ganz allein.“ Die nötig vereinfacht aber Adler mit seinen terroristischen Grundthesen blieb, spricht er in folgenden Worten aus: „Ich habe den Gedanken einer Gewaltanwendung weder damals (als zuerst der Gedanke an eine Gewalttat in ihm auftauchte) noch jemals später geäußert, da ich mir sofort bewußt war, daß ich damit bei meinen Parteigenossen auf kein Verständnis rechnen würde, ich sogar der Verhöhnung oder Verpöschung ausgesetzt wäre.“

„Schädling der Partei.“

Nach am Abend vor der Tat steigt ihm in einer Parteiverammlung der beschimpfende Zuruf: „Schädling der Partei!“ zu, der ihm wohl wie ein Pfeil durchs Herz getroffen haben muß. So mußte sich dem Beschuldigten die unerlöschliche Erkenntnis

ausdrängen, daß seine politische Laufbahn zu Ende war, daß er, dem Göttertum das Verächliche sein sollte, lediglich um seiner persönlichen Beziehungen willen noch in der Organisation gebildet wurde, daß man aufgehört hatte, den von allen Verlassenen zu beachten, ja ihn ernst zu nehmen, das, was ihm früher als Lebensaufgabe erschienen war, hatte völlig und unrettbar Schiffbruch erlitten, sogar vom Gespenst der Lächerlichkeit, des Vorwurfs eines Kathedrum für die Freiheit, des Vorwurfs eines Kathedrum für die Freiheit, sah er sich bedroht, dessen auf gewalttätige Erhebung zielende Worte eben Worte blieben, deren die ausführende Tat niemals folgen würde.

Selbstankündigung.

„Wenn Friedrich Adler mit der Gesetze politische Heberlegenheit.“ heißt es am Schlusse der Anklageschrift, „seine Tat als die eines Befreiers der Freiheit hinstellen will, der sich erwidert die letzten Schlüsse aus seiner Heberlegung gezogen hat, so gibt er sich einer argen Selbstankündigung hin. Zwei Kräfte haben in gleicher Stärke zum verbrecherischen Entschluß zusammengegriffen. Nicht seine politische Verblendung allein, sondern mit ebensolcher Macht das Bewußtsein des persönlichen Zusammenbruchs haben seine Gedanken an eine Gewalttat zur Ausführung eines Mordes verdrängt. Der Mann, der das Spiel verloren gab, brauchte einen guten Abgang. Aber was ihm als ein politisches Heldentum erschien, war im letzten Grunde nur der verzweifelte Versuch eines abwärts gestiegenen und daher wertlos gewordenen Lebens. Das über den Geisteszustand Adlers eingeholte fakultätsgutachten hat seine Verantwortlichkeit vor dem Gesetze außer Zweifel gestellt.“

Die Inhaftierungsfrage.

Die Verhandlung begann pünktlich zur festgesetzten Stunde. Der Angeklagte Dr. Adler betritt, flankiert von Justizsoldaten, den Saal und nimmt auf der Anklagebank vor einem Tisch Platz, auf dem er sich ein kaffeehaltiges Material von Schritten für seine Verteidigung vorbereitet hat.

Auch der Vater des Angeklagten, Dr. Viktor Adler, und die Frau des Angeklagten sind im Gerichtssaal anwesend.

Zu Beginn der Verhandlung beantragt Dr. Garpner, daß das Ausnahmegericht seine Inhaftierungsfrage erkläre und den Fall an das Schwurgericht leite, das hier einzig kompetent sei. Er begründet seinen Antrag damit, daß nach Ausbruch des Krieges durch eine Verordnung des Gesamtministeriums die Schwurgerichte für ein Jahr suspendiert wurden. Nach Ablauf dieser Frist lebte das Funktionsrecht der Schwurgerichte von selbst wieder auf. Allerdings wurden die Schwurgerichte dann durch eine kaiserliche Verordnung bis Ende Dezember 1917 wieder eingestellt, diese Verordnung sei jedoch rechtsunfähig, denn es könne ihr provisorische Gesetzeskraft nur dann zukommen, wenn sie dem Staatsgrundgesetz nicht zuwiderläuft. Die Verordnung hat aber durch die Verfügung der Einsetzung der Schwurgerichte das Staatsgrundgesetz außer Kraft gesetzt. Die Gerichte hätten nun auf dem Standpunkt, sie hätten kein Prüfungsrecht über eine kaiserliche Verordnung, tatsächlich hat jedoch das Staatsgrundgesetz dem Gericht das Recht eingeräumt, über die Gültigkeit der Verordnungen zu urteilen. Wofür jedoch lungbedachte Gesetze fänden den Gerichten nicht zur Überprüfung zu. Es wäre in diesem Fall nicht die Aufgabe der Richter, den Inhalt der kaiserlichen Verordnung zu überprüfen, sondern vielmehr die Verordnung auf die Merkmale der gültigen Landesgesetze hin zu prüfen. Der Richter prüft die Verordnung nicht, er genehmigt sie oder er verwirft sie. Die Prüfung obliegt einzig und allein den Gerichten. So kommt es, führt Dr. Garpner aus, daß wir nun drei Jahre lang ohne nach der Verfassung ein Schwurgericht haben, in der Tat aber nicht. Die Verordnung über die Aufhebung der Schwurgerichte muß nach dem Gesetze vor dem Obersten Gerichtshof überprüft werden. Der Zustand, den diese Verhältnisse gezeitigt haben, entspricht nicht anderem als der Aufhebung der Verfassung, für die so viele gekämpft und getötet haben. Was nützt uns die Verfassung, wenn der § 14 darüber steht? Ein Aufseher der Verfassung würde durch die ganze Bevölkerung gehen, wenn man sehen würde, daß es noch Richter gibt, die Hüter der Verfassung sind.

Staatsanwalt Hofrat Dr. v. Söpler spricht sich gegen den Antrag des Verteidigers aus und begründet seine Stellungnahme damit, daß die Verfassung des Gesetzes seinerzeit die Kriegsgesetze der Gegenwart wohl nicht im Auge haben konnten. Nach welcher Gesetzesstelle, erklärt der Staatsanwalt, will der Verteidiger sein Recht geltend machen? Wenn einmal eine Anklage zur Verhandlung kommt, kann eine Debatte über die Zuständigkeit nicht mehr am Platze sein. Es ist nicht richtig, daß die Richter Hüter des Gesetzes im allgemeinen sind, sie sind es nur so weit, als es die Kompetenz zuläßt. Wohin können wir denn, wenn jedem Kreisgericht das Recht zustünde, Verordnungen zu überprüfen? Diese Frage gehört also nicht vor dieses Forum, und ich bitte um die Ablehnung des Antrages!

Dr. Garpner: Die Gesetzesstelle, nach der ich mein Recht geltend machen will, ist § 231, Ziffer 6. Wenn dieses Gericht, das in der Zentrale des Staates sich befindet, die Kraft haben, zurückzuführen auf den Boden des nackten kahlen Gesetzes, dann können wir zur Verfassung zurück!

Staatsanwalt Hofrat v. Söpler rekonstruiert gegen diese Ausführungen des Verteidigers und wirft die Frage auf, wie der Verteidiger sein Recht nach der ältesten Gesetzesstelle geltend machen wollte, wenn sich der Gerichtshof für zuständig erklärt.

Verteidiger: Das werden Sie sehen!

Der Gerichtshof erklärt sich für zuständig.

Der Gerichtshof zieht sich zu einer kurzen Beratung zurück. Beim Wiedererschließen des Saales gibt der Vorsitzende bekannt, daß der Gerichtshof sich für zuständig erklärt hat, da die kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1916 als eine Notverordnung im Sinne des § 14 des Staatsgrundgesetzes aufzufassen sei und nicht den Verordnungen schlechthin gleichgehalten werden könne. Ueber eine Notverordnung stünde jedoch dem Gerichtshof das materielle Prüfungsrecht nicht

zu. Nach dieser Verordnung, die provisorische Gesetzeskraft habe, seien eben die Schwurgerichte eingestellt.

Das Verhör mit Dr. Adler.

Hierauf tritt der Angeklagte Dr. Adler vor die Barre. Auf seine Bitte hin gestattet der Vorsitzende, daß der Tisch, auf dem der Angeklagte das Material zu seiner Verteidigungsrede vorbereitet hat, vor die Barre gestellt wird. Der Angeklagte macht schon auf den ersten Blick den Eindruck eines selbstbewußten Menschen, der auf alles gefaßt ist.

Präs.: Befennen Sie sich schuldig?

Angekl.: Ich bin schuldig, aber nur in demselben Maße wie jeder Offizier, der im Krieg getötet hat oder den Befehl zu töten gab, nicht mehr und nicht weniger.

Mit Erlaubnis des Vorsitzenden hält nun der Angeklagte seine Verteidigungsrede, die den Zeitraum bis zur Mittagspause ausfüllt. Dr. Adler führte aus:

Womit Dr. Adler rechnet.

Ich bin gezwungen, vor allem jenen Redenden entgegenzutreten, die seit meiner Verhaftung über mich im Umlauf sind. Ich war vor dem Attentat vollständig bei klarem Bewußtsein, so daß man nicht behaupten kann, ich hätte die Tat im Zustande der Inzurechnungsunfähigkeit begangen. Ich war mir darüber klar, daß, als ich die Tat beging, die Presse, die unter dem Einfluß der Regierung steht, gegen mich, es sei nur ein einzelner, nur ein Wahnsinniger, der gegen die Regierung Stellung nimmt, sonst sind alle mit ihr zufrieden. Ich war auch darauf gefaßt, daß die Presse der Regierung sozialistischer Art nicht abhört wird als einem, der den Verstand verloren hat. Der Berliner Vorwärts nannte meine Tat in jenem bekannten, groß aufgemachten Artikel: Die Tat eines Irrensinners. Ich war auch darauf gefaßt, daß die Arbeiterzeitung alle möglichen psychopathischen Momente vorbringen wird.

Aber schon kurz darauf als Koeber kam, hat sich die Situation geändert. Wie ich es erwartet habe, ist ein gewisses Verständnis dafür rege geworden, daß es nicht ein Irrensiniger sein muß, der sich mit den österreichischen Verhältnissen nicht zufrieden gibt. In der Untersuchung hatte ich einen heißen Kampf zugunsten meiner Zurechnungsfähigkeit zu führen, ich konnte meinen Verteidiger nicht daran hindern, daß er in Erfüllung seiner Pflicht Einspruch gegen die Anklage erhob und ein Fakultätsgutachten über meinen Geisteszustand verlangte. Nun stehe ich, ausgerüstet mit dem Gutachten der Gerichtspräsidenten und dem Fakultätsgutachten, das meine Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel stellt, vor Ihnen. Ich übernehme freiwillig Verantwortung für das, was mein Verteidiger hier sagt. Er hat die Pflicht, für die Erhaltung meines Lebens zu kämpfen, ich für meine Heberzeugung. Es ist doch gleichgültig, ob ein Mensch mehr oder weniger während dieses Krieges aufgebängelt wird oder nicht. Ich habe also die Tat mit Heberzeugung vollbracht. Nachdem ich sie anderthalb Jahre überdacht habe, ist es also eine ganz klare Überlegung. Ich vollbrachte sie in dem Bewußtsein, daß damit mein Leben abgeschlossen ist. Als ich dieses Haus betrat, geschah es in dem Bewußtsein, daß ich es lebend nicht verlassen werde. Deswegen kann auch Ihr Urteil kein anderes sein als Verurteilung zum Tode durch den Strang. Ich will Sie auch durch kein Wort von diesem Urteil abbringen.

Aber wenn die Ränge in diesem Saal mit Geschwornen besetzt wären, woran ja nur mehr der Name des Saales erinnert, vielleicht wäre dann eine Möglichkeit vorhanden, daß das Urteil ein anderes würde. Ich überlasse die Institution des Schwurgerichtes nicht, aber das natürliche Rechtsbewußtsein des Volkes, die Rechtsprechung nach dem Gewissen käme wenigstens zum Ausdruck. Sie aber, meine Herren, urteilen nach dem kalten Buchstaben des Gesetzes. Ich will nun Ihr Urteil nicht erschüttern, vielmehr will ich Ihnen klar machen, daß Ihr Urteil begründet ist.

Als man mir die Anklage in ihrer ersten Fassung im November vorlas, da mußte ich herauswachen. Insbesondere an jener Stelle, die von der Verwerflichkeit des Mordes als politisches Kampfmittel in einem geordneten Staate spricht. Ich bin mit dieser Ansicht des Herrn Staatsanwaltes einverstanden. Hier ist aber die Voraussetzung zu prüfen, ob wir in einem geordneten Staate leben. Aus dieser Frage resultiert für mich die moralische Rechtfertigung für den Mord als politisches Kampfmittel. Ich möchte sagen, daß allein das Stattfinden derartiger Prozesse, wie es der heutige ist, jede Gewalttat gegen die Herrschenden rechtfertigt. Der Zustand der Justiz in Österreich war es, der mich gedrückt hat und der das Gefühl der Schande in mir gezeitigt hat, ein österreichischer zu sein.

Das Thermometer der Verfassungsmäßigkeit.

Ich werde Ihnen zeigen, meine Herren, daß das Ministerium Stürgkh-Hohenburger am selben Tage, als die diplomatischen Beziehungen mit Serbien abgebrochen wurden, den Staatsfrieden gegen die Institution der Schwurgerichte verlor. Das Schwurgericht ist bekanntlich aus der Revolution hervorgegangen. Als im Jahre 1861 die Verfassung stiftet wurde, trat der Absolutismus offen zu Tage und hat sich nicht hinter einem § 14 versteckt. Die Schwurgerichte sind das Thermometer der Verfassungsmäßigkeit in Österreich. Heute versteht man sich hinter Verordnungen, von denen man behauptet, daß sie provisorische Gesetzeskraft haben. Verfügen wir, und die Lage klar zu machen, die durch das Regime Stürgkh-Hohenburger geschaffen wurde. Am 25. Juli 1914 erstlich eine Verordnung, nach der Zivilpersonen, die sich strafbare Handlungen zuschanden kommen lassen, den Militärgerichten unterworfen. Es ist wohl nur eine faule Ausrede der Regierung gewesen, wenn man das mit dem Nationalitätenprinzip in Österreich bedäunten wollte. Was am 25. Juli 1914 geschah, hängt nicht mit dem Parlament und den Parlamentsschwierigkeiten zusammen. Schon vor der Kriegserklärung an Serbien hat die Regierung den

Entschluß gefaßt, sich mit aller Macht und ohne Scham über die Verfassung hinwegzusetzen. Alles, was ein politisches Delikt ist und worüber dem Gesetze nach nur das Schwurgericht überlegen sollte, wurde dem Landwehrgericht übertragen. Hier kommt der Unterschied zwischen dem Gesetz und absolutistischer Willkür deutlich zur Geltung. Für Sie, meine Herren, ist es eigentlich eine Ehrenbezeigung des Absolutismus, daß man diese haben unter Aufopferung Ihrer moralischen Heberzeugung den Kampf gegen den inneren Feind zu führen und die körperliche Sicherheit zu schützen. Von Anfang an war es gerade diese Verordnung, die die Schande Österreichs so recht zu seinen Seiten scham. Diese Schande wollte ich im Auslande überall denutzieren und habe immer wieder darauf hingewiesen, daß bei uns die Justiz zur Kriegsmaschine im Hinterland herangezogen wird. Meine Herren! Als Einzelperson weiß ich von jeder von Ihnen, daß für diesen Senat von sechs Herren keine Rechtsgrundlage existiert. Darum setze ich in diesem Gerichtshof keinen Gerichtshof. Sechs Herren sind es bloß, die gegen mich das Verfahren zu führen haben, das mit meinem Tode endigen soll; sie haben sich dazu entschlossen, obwohl es gegen das Gesetz ist. Ich füge mich der Gewalt! Ich füge mich dem, was der Soldat, der an meiner Seite steht, mich heringeführt hat, ich füge mich, als ein reines Opfer der Gewalt, gegen die ich aufkommen nicht die Macht habe, doch sind sie für mich nicht Organe des Gesetzes, sondern Organe der verbrecherischen Regierung. (Bewegung im Saale.)

„Sprechen Sie nicht zum Fenster hinaus!“

Der Vorsitzende unterbricht den Angeklagten mit den Worten: Das führt zu weit. Ich habe Ihnen gewiß den weitesten Spielraum gelassen. Aber es ist unklar, daß Sie so fortfahren. In der Sache selbst werde ich Sie sprechen lassen, persönliche Angriffe bitte ich zu unterlassen. Ich rüge Sie nicht einmal, aber ich will es Ihnen ganz deutlich sagen, sprechen Sie zum Gerichtshof, nicht zum Fenster hinaus.

Der sibirische Volksgeschichtshof.

Angekl. (fortfahrend): Es gibt keine Anklage, die kompetent ist. Der Kaiser ist selbstverständlich nicht verantwortlich, sondern nur die Minister. Das Staatsgrundgesetz sagt es deutlich. Graf Stürgkh aber hat nicht nur die Schwurgerichte, also den Volksgeschichtshof, sondern auch den Staatsgerichtshof gestiftet, vor dem er unter Anklage gestellt werden konnte. Er hat den Volksgeschichtshof beseitigt, die Anklagebehörde, die Staatsanwaltschaft, aber bestehen lassen. Die Anklagebehörde für den Staatsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, hat er stiftet. Drei Jahre lang hat er das Parlament überhaupt nicht einberufen. Nach dem letzten Jahr, bevor er gefaßt ist, wertete er sich in der größten Weise, sich in eine Diskussion über die Frage einzulassen. Als Präsident des Reichstages am 28. Oktober eine Konferenz in das Präsidium einberufen hatte, um über die Wiederannahme der parlamentarischen Verhandlungen zu beraten, da ließ Graf Stürgkh durch eine sibirische Korrespondenz erklären, für ihn gäbe es keine Öbmannerkonferenz, mit der er verhandeln könne. Uns geht es nicht an, so dachte Graf, Beamte und auch die Richter. Das ist der Zustand in Österreich. Es ist eine Gruppe von Leuten in den Ministerien, die die Verfassung brechen! Welcher Weg bleibt da noch übrig, wenn es keine Institution gibt, in der ich die elf Leute des Kabinetts zur Verantwortung ziehen kann, als der Weg der Gewalt? Wenn das Ministerium sich auf den Boden der Gewalt stellt, ist es auch auf demselben Boden zu verbleiben.

Ich will nun nicht einen Vortrag über das Reden auf die Revolution halten, doch die sozialdemokratische Partei vertritt nicht die Gewalt und hat sie nie verworfen. Sie hat es in ihrem Parteiprogramm erklärt, daß sie zur Erreichung ihrer Ziele alle zweckdienlichen, dem natürlichen Rechtsbewußtsein entsprechende Mittel für gut hält. Die Auffassung jener Männer, die am 22. Oktober 1914 an der Spitze der Verwaltung in Österreich standen, ist gefaßt auf ein ausdrückliches Gutachten, das Herr v. Sodenburger in einem derartigen Falle in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. November 1893 abgegeben hat.

In der Erklärung der kaiserlichen Verordnung liegt eine offensiblere und bewußte Verletzung des Staatsgrundgesetzes. So haben wir ein Bürger hatte dies erklärt, als er noch Charakter hatte, oder besser gesagt, Charakter passierte.

Präs. (unterbrechend): Sie kennen die Grenzen, wie weit Sie gehen dürfen. Dem muß ich entgegen treten.

Die heutigen Fallstricke des Absolutismus.

Angekl. (fortfahrend): Damals haben die heutigen Fallstricke des Absolutismus die Deutschradikalen um Herrn Wolf herum, am 29. September 1898 den Ringlichter unterzeichnet, demzufolge in der Erklärung der kaiserlichen Verordnung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes zu erblicken ist. Die Herren, die jetzt den Nationalverband bilden, haben sich veranlaßt, wegen der kaiserlichen Verordnungen die Ministeranfrage zu erheben. Sodenburger hat diese Anfrage mitunterfertigt. Er sagte damals im Parlament, der Mißbrauch des § 14 wird sich blutig rächen, und ungestraft wird Gesetz und Recht nicht mit Füßen getreten. Darum, Herr Minister, bitten Sie sich, daß das gerechte Volk nicht zum Nichtrecht urteile. So sprach Herr v. Sodenburger im Jahre 1898 goldene Worte, die sich jeder Staatsbürger einprägen muß. Unter ganzem Wahlkampf im Jahre 1911 wurde zum Kampf gegen die Verfassungsmäßigkeit, und meine vollkommene Heberzeugung war es schon vor dem Krieg (sprechend). Eine Schande ist es, unter einem solchen System zu leben!

Die zerrissene Verfassung.

Am 25. Juli 1914 wurde nun jene Verordnung von Hohenburger erlassen, obwohl er zwei Jahre früher, als die neue Militärstrafprozessordnung im Parlament beraten wurde, es nicht gewagt hat, auch die politischen Delikte als in die Kompetenz des Militär-

